



Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben): 701-701 AM 14/Allg.

Rundnote Nr. 40/2023

Rundnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, den diplomatischen und konsularischen Missionen, Internationalen Organisationen und anderen Vertretungen in Deutschland (Fremden Missionen) aus gegebenem Anlass zur Videoüberwachung der jeweiligen Liegenschaften Folgendes mitzuteilen:

Bei eigenen Schutzmaßnahmen durch die Fremden Missionen sind die rechtlichen Grenzen zu beachten.

Grundsätzlich ist nur die Videoüberwachung der Liegenschaft selbst sowie des unmittelbaren Außenbereichs (Umfriedung der Liegenschaft von außen) zulässig.

Gemäß Art. 3 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gelten die Vorgaben der DSGVO räumlich auch dann, wenn eine Fremde Mission in Deutschland Personen im Umfeld der Liegenschaft beobachtet.

Art. 6 der DSGVO setzt einer Videoüberwachung sehr enge Grenzen. Sie kann im Einzelfall nach Art. 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e, Abs. 3 DSGVO und §§ 3, 4 BDSG zulässig sein, sofern sie zur Wahrnehmung der Aufgaben der Fremden Mission erforderlich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende Interessen betroffener Personen entgegenstehen. Im Rahmen der Überwachung eines Anwesens dürfen in der Regel keine öffentlich zugänglichen Straßenzüge oder Gehwege überwacht werden.

Um die Einschränkung der Grundrechte von Passanten und Anwohnern möglichst gering zu halten, darf die Fremde Mission nur den Bereich unmittelbar um das Gebäude überwachen (jedoch nicht die Straße und den gegenüber liegenden Bürgersteig) und muss Bereiche durch

An die
Diplomatischen und konsularischen Missionen,
Internationalen Organisationen
und anderen Vertretungen
in Berlin

Verpixelung unkenntlich machen, welche entbehrlich sind, sowie insbesondere Eingänge und Fenster von anderen Anwesen. Außerdem müssen die erhobenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald sie für den Zweck, die Sicherheit der Fremden Mission sicherzustellen, nicht mehr benötigt werden (in der Regel binnen 72 Stunden). Die Videoüberwachung ist außerdem adäquat, i.d.R. durch Hinweisschilder, kenntlich zu machen.

Die diplomatischen Vertretungen werden gebeten, ihre konsularischen Vertretungen über den Inhalt dieser Rundnote zu unterrichten.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die diplomatischen und konsularischen Missionen, Internationalen Organisationen und anderen Vertretungen seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Berlin, 11 Dezember 2023

